



Aufnahme-, Promotions- und Diplomprüfungsreglement der Medizinischen Praxisassistentinnen / der Medizinischen Praxisassistenten BBT

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement gilt als Ergänzung zu den Bedingungen im Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Medizinische Praxisassistentinnen / Medizinische Praxisassistenten des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

2. Aufnahmebedingungen

2.1 Vorbildung

Voraussetzung für die Aufnahme in den Lehrgang „Medizinische Praxisassistentin“ / „Medizinischer Praxisassistent“ ist die abgeschlossene obligatorische Schulzeit (9 Jahre). Realschülerinnen und Realschülern empfehlen wir ein zusätzliches 10. Schuljahr.

2.2 Bedingungen

Die/der MPA setzt sich persönlich ein und leistet Dienst am hilfsbedürftigen Mitmenschen. Dieser Beruf setzt daher gute körperliche und geistige Gesundheit, einen geeigneten Charakter, Verantwortungsbewusstsein, Anpassungsfähigkeit sowie ein gutes Auffassungsvermögen voraus.

Da bei den Ärzten eine/ein MPA als „Visitenkarte“ der Arztpraxis gilt, sollten für Kandidatinnen und Kandidaten ein gepflegtes Äusseres, eine freundliche Wesensart, gute Umgangsformen sowie unbedingte Ehrlichkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit selbstverständlich sein.

2.3 Eintrittstest

Der Multicheck ist obligatorisch. Die Schulleitung führt mit der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten ein persönliches Gespräch, um die Eignung zur/zum MPA zu klären. Im Interesse der/dem angehenden Lernenden wird nach erfolgter Anmeldung zusätzlich ein schriftlicher Eignungstest durchgeführt. Der Entscheid der Direktion ist endgültig.

3. Leistungsbewertung

3.1 Zwischenbericht/Semesterzeugnis/Zwischenprüfung I/Zwischenprüfung II

Am Ende eines Quartals wird ein Zwischenbericht ausgehändigt, am Ende eines Semesters das Semesterzeugnis, am Ende des zweiten Semesters der Notenausweis der Zwischenprüfung I, am Ende des dritten Semesters der Notenausweis der Zwischenprüfung II, am Ende der Ausbildung das Schlusszeugnis und das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis für medizinische Praxisassistentinnen oder medizinische Praxisassistenten (EFZ).

Sämtliche zu beurteilenden Leistungen werden durch die Note 6 bis 1 gewertet, wobei auf halbe Noten gerundet wird. Die Noten 4 bis 6 bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 sind ungenügend.



3.2 Notenwesen

Das **Semesterzeugnis** muss sich in der Regel auf wenigstens **3 Prüfungen** oder Arbeiten (inkl. Semesterprüfung, die doppelt gezählt werden kann) abstützen. Die mündliche Leistung ist zu berücksichtigen.

Pro Semester darf maximal 1 Prüfungsnote entfallen. Nachprüfungen finden an einem von der Schule festgelegten Termin statt. Es kann pro Fach und Semester nur 1 Nachprüfung geschrieben werden. Fehlt trotzdem eine Einzelnote, so reduziert sich die Erfahrungsnote um den entsprechenden Teil.

Die **Erfahrungsnote** ergibt sich aus dem Durchschnitt von mindestens **6 Noten** im Jahr (3 pro Semester). Sie gewichtet **50%** = $\frac{6}{12}$. Somit gewichtet eine Prüfung $\frac{1}{12}$. Wenn Prüfungen fehlen, erhöht sich also das Gewicht der Abschlussnote.

Dauert eine Prüfung länger als eine Stunde, so kann die Note doppelt gezählt werden. In der Regel werden jedoch die Noten gleich stark gewichtet.

Die **Zwischenprüfung I-** und **II-Noten** entsprechen dem **arithmetischen Mittel** aus der **Erfahrungsnote (50%)** und der **Schlussprüfungsnote (50%)**.

4. Prüfungswesen

4.1 Die Zulassung zu den Zwischenprüfungen I und II erfolgt (stillschweigend), wenn der Lehrgang regelmässig (mindestens 80%) besucht wurde und die Anzahl Prüfungen (siehe Punkt 3.2 Notenwesen) ausreichend ist (Ausnahmeregelungen bleiben vorbehalten).

Die Direktion kann auf Antrag des Fachlehrers eine Kandidatin/einen Kandidaten von der Teilnahme einer Prüfung der Zwischenprüfung I oder II ausschliessen, wenn das entsprechende Fach nicht regelmässig besucht wurde. Die/der Lernende kann gegen diesen Entscheid innert 10 Tagen bei der Direktion rekurrieren. Diese ist verpflichtet, den Rekurs an die neutrale Rekurskommission der **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** weiterzureichen (siehe Punkt 9 Rekurswesen).

Bei einem von der Direktion verfügten Prüfungsausschluss muss die Kandidatin/der Kandidat in einem Zusatzkurs das entsprechende Fach nachholen.

4.2 Die **Zwischenprüfungen I** und **II** finden nach einem speziellen Plan am Ende des zweiten resp. dritten Semesters statt. Geprüft werden die Pflicht- und die Wahlpflichtfächer.

Die **Zwischenprüfungen I** und **II** können in der Regel weder vor- noch nachgeholt werden. In begründeten Fällen muss der Direktion ein schriftlicher Antrag eingereicht werden. Bei Krankheit ist die Schule sofort zu orientieren und ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

4.3 Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie Unredlichkeiten während den Prüfungen haben den Prüfungsausschluss zur Folge. Der Entscheid der Direktion ist endgültig.

4.4 Die Prüfungszeiten sind unbedingt einzuhalten.

4.5 Bestehen der Prüfung

Die **Zwischenprüfung I** gilt als bestanden, wenn folgende Mindestanforderungen für die von der **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** vorgeschriebenen obligatorischen Fächer erfüllt sind:

- ◆ Der Durchschnitt aller Fächer muss mindestens **4,0** betragen.
- ◆ Es dürfen höchstens **zwei Noten** unter 4,0 liegen.
- ◆ Die Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten darf nicht mehr als **2 Noteneinheiten** betragen.



Die **Zwischenprüfung II** gilt als bestanden, wenn folgende Mindestanforderungen für die von der **MPA BERUFS- UND HANDELSCHULE** vorgeschriebenen obligatorischen Fächer erfüllt sind:

- ◆ Der Durchschnitt aller Fächer muss mindestens **4,0** betragen.
 - ◆ Es dürfen höchstens **drei Noten** unter 4,0 liegen.
 - ◆ Die Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten darf nicht mehr als **2 Noteneinheiten** betragen.
- 4.6 Erfüllt eine Kandidatin/ein Kandidat die Mindestanforderungen nicht, so wird sie/er schriftlich benachrichtigt.
- 4.7 Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, während 10 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die **Zwischenprüfung I** resp. **II** einzusehen. Ist sie/er mit der Benotung nicht einverstanden, kann sie/er rekurrieren. Der **Rekurs** ist innert **10 Tagen** nach Bekanntgabe (Versanddatum) der Prüfungsergebnisse schriftlich (eingeschrieben) und im Doppel an die Direktion einzureichen, welche verpflichtet ist, diesen an die neutrale Rekurskommission der **MPA BERUFS- UND HANDELSCHULE** weiterzureichen (siehe Punkt 9 Rekurswesen).

5. Nachprüfungen

- 5.1 Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die **Zwischenprüfung I** oder **II** nicht oder fehlen ihr/ihm einzelne Noten, hat sie/er die Möglichkeit, frühestens ein Quartal nach dem regulären Abschluss eine Nachprüfung zu schreiben.
- 5.2 Zwischenprüfung I- und II-Nachprüfungen werden mit **CHF 200.00** pro Fach belastet.
- 5.3 Es sind maximal **zwei Wiederholungen** der Prüfungen möglich.

6. Promotionsbestimmungen

- 6.1 Die Promotion ins **zweite Semester** erfolgt **definitiv**, wenn folgende **vier** Kriterien erfüllt sind:
- ◆ Zeugnisdurchschnitt 4,5 oder besser
 - ◆ Labor 4,5 oder besser
 - ◆ Punktzahl Beurteilungsbogen 40 oder mehr Punkte
 - ◆ Regelmässiger Schulbesuch
- 6.2 Die Promotion ins **zweite Semester** erfolgt **provisorisch**, wenn folgende **vier** Kriterien erfüllt sind:
- ◆ Zeugnisdurchschnitt 4,0 oder besser
 - ◆ Labor 4,0 oder besser
 - ◆ Punktzahl Beurteilungsbogen 35 oder mehr Punkte
 - ◆ Regelmässiger Schulbesuch
- Werden diese vier Kriterien **nicht** erfüllt, kann die Ausbildung zur Medizinischen Praxisassistentin/zum Medizinischen Praxisassistenten **nicht** fortgesetzt werden.
- 6.3 Die Promotion ins **dritte Semester** erfolgt **definitiv**, wenn folgende **fünf** Kriterien erfüllt sind:
- ◆ Zwischenprüfung I bestanden (siehe Punkt 4.5)
 - ◆ Zeugnisdurchschnitt 4,0 oder besser
 - ◆ Labor / Röntgen / Sprechstundenassistenz Ø 4,0 oder besser, maximal 1 UG
 - ◆ Punktzahl Beurteilungsbogen 40 oder mehr Punkte
 - ◆ Regelmässiger Schulbesuch



6.4 Die Promotion ins **dritte Semester** erfolgt **provisorisch**, wenn folgende **fünf** Kriterien erfüllt sind:

- ◆ Zwischenprüfung I: Ø 4,0, 3 UG oder besser
- ◆ Zeugnisdurchschnitt 4,0 oder besser
- ◆ Labor / Röntgen / Sprechstundenassistenz Ø 4,0 oder besser, maximal 2 UG
- ◆ Punktzahl Beurteilungsbogen 35 oder mehr Punkte
- ◆ Regelmässiger Schulbesuch

Werden diese **fünf** Kriterien **nicht** erfüllt, kann die Ausbildung zur Medizinischen Praxisassistentin/zum Medizinischen Praxisassistenten **nicht** fortgesetzt werden.

6.5 Das **Praktikum (4. und 5. Semester)** darf **definitiv** angetreten werden, wenn folgende **fünf** Kriterien erfüllt sind:

- ◆ Zwischenprüfung II bestanden (siehe Punkt 4.5)
- ◆ Zeugnisdurchschnitt 4,0 oder besser
- ◆ Labor / Röntgen / Sprechstundenassistenz Ø 4,0 oder besser, maximal 1 UG
- ◆ Punktzahl Beurteilungsbogen 40 oder mehr Punkte
- ◆ Regelmässiger Schulbesuch

6.6 Das **Praktikum** darf **provisorisch** angetreten werden, wenn folgende **fünf** Kriterien erfüllt sind:

- ◆ Zwischenprüfung II: Ø 4,0, 4 UG oder besser
- ◆ Zeugnisdurchschnitt 4,0 oder besser
- ◆ Labor, Röntgen, Sprechstundenassistenz Ø 4,0 oder besser, maximal 2 UG
- ◆ Punktzahl Beurteilungsbogen 35 oder mehr Punkte
- ◆ Regelmässiger Schulbesuch

Werden diese **fünf** Kriterien **nicht** erfüllt, kann die Ausbildung zur Medizinischen Praxisassistentin/zum Medizinischen Praxisassistenten **nicht** fortgesetzt werden.

6.7 Die Promotion ins **sechste Semester** erfolgt **definitiv**, wenn folgende **fünf** Kriterien erfüllt sind:

- ◆ Zwischenprüfung II bestanden (siehe Punkt 4.5)
- ◆ Zeugnisdurchschnitt 4,0 oder besser
- ◆ Labor / Röntgen / Sprechstundenassistenz Ø 4,0 oder besser, maximal 1 UG
- ◆ Punktzahl Beurteilungsbogen Praktikum 40 oder mehr Punkte
- ◆ Regelmässiger Praktikumsbesuch

6.8 Die Promotion ins **sechste Semester** erfolgt **provisorisch**, wenn folgende **fünf** Kriterien erfüllt sind:

- ◆ Zwischenprüfung II bestanden (siehe Punkt 4.5)
- ◆ Zeugnisdurchschnitt 4,0 oder besser
- ◆ Labor / Röntgen / Sprechstundenassistenz Ø 4,0 oder besser, maximal 2 UG
- ◆ Punktzahl Beurteilungsbogen Praktikum 35 oder mehr Punkte
- ◆ Regelmässiger Praktikumsbesuch

Werden diese **fünf** Kriterien **nicht** erfüllt, kann die Ausbildung zur Medizinischen Praxisassistentin/zum Medizinischen Praxisassistenten **nicht** fortgesetzt werden.

6.9 Erfolgt die Promotion provisorisch, findet ein Gespräch mit der/dem Lernenden, den Eltern und der Schulleiterin statt. Ist eine Auszubildende/ein Auszubildender einmal provisorisch befördert worden und erfüllt die Promotionsbestimmungen wiederum nicht, muss sie/er die Ausbildung abbrechen. In Ausnahmefällen ist, nach Rücksprache mit den Lehrern und der Schulleitung, die Wiederholung eines Ausbildungsjahres möglich.



7. Praktikumswesen

- 7.1 Die **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** sichert jeder/jedem Lernenden, die/der folgende Kriterien einwandfrei erfüllt, eine Praktikumsstelle zu:
- ◆ definitive Promotion ins zweite resp. dritte Semester
 - ◆ die Absenzen müssen sich in einem üblichen Rahmen bewegen, keine unentschuldigten Absenzen
 - ◆ keine disziplinarischen Verweise
 - ◆ ein gepflegtes Äusseres sowie gute Umgangsformen sind unerlässlich
 - ◆ eine positive Einstellung der Ausbildung gegenüber muss vorhanden sein
 - ◆ bei der Stellensuche muss die Auszubildende/der Auszubildende persönliches Engagement zeigen
- 7.2 Das Praktikum darf nur angetreten werden, wenn die Bedingungen unter Punkt 6.5/6.6 erfüllt sind.
- 7.3 Die **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** reicht die Praktikumsverträge beim entsprechenden Amt für Berufsbildung ein.

8. Disziplinarwesen

- 8.1 Wer sich ungebührlich aufführt (Störung des Unterrichts; unanständiges und unehrliches Benehmen gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften, Sekretariat und der Direktion; Sachbeschädigungen; Schwänzen des Unterrichts usw.) wird schriftlich und eingeschrieben disziplinarisch verwarnet.
- 8.2 Der Direktion bleibt es vorbehalten, die Entschuldigung einer/eines Lernenden anzunehmen oder abzulehnen. Der Entscheid der Direktion ist endgültig.
- 8.3 Drei disziplinarische Verweise haben den Ausschluss aus der Schule zur Folge. Der Entscheid der Direktion ist endgültig.

9. Rekurswesen

- 9.1 Lernende der **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** haben die Möglichkeit, gegen bestimmte Beschlüsse und Entscheide ihrer Schule bei der Rekurskommission Beschwerde zu führen.

Die Rekurskommission, die unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten steht, setzt sich wie folgt zusammen:

Drei stimmberechtigte Mitglieder, die nicht der **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** angehören, zwei stimmberechtigte Dozentinnen oder Dozenten der Schule. Die Schulleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Beschlüsse und Entscheide, welche mit Beschwerde bei der Kommission angefochten werden können, enthalten eine Rechtsmittelbelehrung. Schulinterne Anweisungen und einzelne Noten sind nicht mit Beschwerde bei der Rekurskommission anfechtbar.



Das Beschwerdeverfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

9.2 Schriftwechsel

Die Beschwerde muss eingeschrieben und im Doppel der Direktion der **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** eingereicht werden, und zwar innert 10 Tagen nach Bekanntgabe (Versanddatum) des Beschlusses. Sie muss einen Antrag (was wird beanstandet?) sowie eine Begründung (warum?) enthalten. E-Mail-Eingaben sind nicht zulässig. Allfällige Beweismittel (der angefochtene Beschluss oder Entscheid und weitere Unterlagen) sind mitzuschicken. Die Direktion der **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** ist verpflichtet, die Beschwerde mit einer Stellungnahme an die Rekurskommission weiterzureichen. Daraufhin erlässt die Kommission ihren Entscheid.

9.3 Vorauszahlung

Nach Versanddatum der Beschwerde ist eine Zahlung von CHF 200.00 innert 7 Tagen auf das Konto 01-2521-2 der **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** bei der Credit Suisse, 9471 Buchs SG 1 (0141) zu leisten. Fällt der Entscheid der Rekurskommission zu Gunsten der/des Lernenden, erfolgt ebenfalls innert 7 Tagen eine Rückerstattung des einbezahlten Betrages.

9.4 Entscheid

Die Rekurskommission kann dort, wo Prüfungsergebnisse angefochten werden, nur eine Überprüfung von Willkür oder Formfehlern vornehmen. Sie bemüht sich, einvernehmliche Lösungen zu finden. Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

Die Beschwerde kann jederzeit zurückgezogen werden.

10. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Wer das Qualifikationsverfahren nach dem dritten Ausbildungsjahr bestanden und den Lehrgang vertragsgemäss beendet hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, welches der Kantonale Gewerbeverband zusammen mit dem Notenausweis dem Lehrbetrieb, d.h. der **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE**, zustellt.

Gegen das Prüfungsergebnis kann die/der Lernende innert 14 Tagen Rekurs einreichen. Ein solches Begehren ist schriftlich an das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen zu richten und hat eine ausreichende Begründung und einen Antrag zu enthalten.

Mit der Unterzeichnung dieses Reglements bestätige ich die Aufnahme-, Promotions- und Diplomprüfungsbedingungen resp. Schulbedingungen erhalten zu haben und erkenne diese an.

Eingesehen: Ort, Datum

Unterschrift der/des Lernenden

Unterschrift der oder des Erziehungsberechtigten